

---

## S 11 AL 506/98

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Land          | Hessen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Sozialgericht | Hessisches Landessozialgericht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Sachgebiet    | Arbeitslosenversicherung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Abteilung     | 6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Kategorie     | Urteil                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Bemerkung     | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Rechtskraft   | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Deskriptoren  | Abzweigung<br>vollstreckungsähnliche Entscheidung<br>Beurteilungsermessen<br>Angemessenheit<br>angemessene Höhe<br>Unterhaltstitel<br>Vollstreckung<br>Pauschalierung<br>Sicherheitszuschlag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Leitsätze     | Die Höhe einer (titulierten)<br>Unterhaltsverpflichtung ist zwar<br>Ausgangspunkt, aber nicht Maßstab der<br>Angemessenheit einer Abzweigung.<br>Dem Leistungsträger steht ein<br>Beurteilungsermessen zu, nach welchem<br>pauschalierten Verfahren er die<br>angemessene Höhe bestimmt. Ähnlich<br>der Vollstreckung eines Unterhaltstitels<br>ist bei der Abzweigung nach <a href="#">§ 48 SGB 1</a> in<br>einem zweiten Schritt zu prüfen, wie hoch<br>der dem Leistungsbezieher zu belassende<br>Anteil der Leistung ist. Der dem<br>Leistungsempfänger nach Abzweigung<br>verbleibende Anteil kann nach der<br>Düsseldorfer Tabelle (Selbstbehalt), den<br>entsprechenden Richtlinien des<br>zuständigen Oberlandesgerichts, dem<br>doppelten Eckregelsatz der Sozialhilfe<br>oder der Anlage zu <a href="#">§ 850c ZPO</a><br>pauschaliert errechnet werden. Dabei<br>kann der Leistungsträger noch einen<br>Sicherheitszuschlag (ca. 10%)<br>hinzurechnen. Bei Glaubhaftmachung<br>eines besonderen Bedarfs (etwa wegen<br>hoher Miete) ist dieser vom<br>Leistungsträger zu berücksichtigen |

---

Normenkette

(vergleichbar [§ 850f ZPO](#))

SGB 1 [§ 48](#)

[BGB § 1609](#)

[BGB § 1615 f](#)

[ZPO § 850](#)

[ZPO § 850 c](#)

[ZPO § 850 d](#)

[ZPO § 850 f](#)

## 1. Instanz

Aktenzeichen

S 11 AL 506/98

Datum

20.01.2000

## 2. Instanz

Aktenzeichen

L 6 AL 259/00

Datum

21.06.2000

## 3. Instanz

Datum

-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 20. Januar 2000 geändert. Die Bescheide der Beklagten vom 22. Januar 1998, 28. April 1998, 28. Juli 1998, 30. September 1998, 13. Januar 1999, 15. Februar 1999, 23. Februar 1999, 13. September 1999, 8. Oktober 1999, 15. November 1999 und vom 12. Januar 2000 werden ebenfalls geändert. Die Beklagte wird verurteilt,  $\frac{1}{4}$ ber die Abzweigung hinsichtlich der Zeit ab 1. Januar 1998 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Im  $\frac{1}{4}$ brigen wird die Berufung zur $\frac{1}{4}$ ckgewiesen.

II. Die Beklagte hat die H $\frac{1}{2}$ lfte der au $\ddot{a}$ u $\ddot{e}$ rgerichtlichen Kosten des Kl $\ddot{a}$ gers f $\frac{1}{4}$ r die erste Instanz sowie die au $\ddot{a}$ u $\ddot{e}$ rgerichtlichen Kosten des Kl $\ddot{a}$ gers f $\frac{1}{4}$ r die zweite Instanz zu erstatten. Im  $\frac{1}{4}$ brigen haben die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Es geht in dem Rechtsstreit um die Abzweigung zugunsten des Beigeladenen aus dem Anspruch des Kl $\ddot{a}$ gers auf Arbeitslosenhilfe ab 1. Januar 1998 bzw. aus dem Anspruch des Kl $\ddot{a}$ gers auf Unterhaltsgeld vom 15. Februar bis 14. Oktober 1999. Der 1944 geborene Kl $\ddot{a}$ ger bezieht seit mehreren Jahren Leistungen der Beklagten. Er ist Vater des nichtehelichen Kindes D. A. (geboren 10.10.1984). Durch den Beschluss des Amtsgerichts Eschwege vom 1. September 1992 (2 H 196/92 â $\square$  vollstreckbare Ausfertigung vom 10.9.1992) wurde der vom Kl $\ddot{a}$ ger monatlich im voraus zu entrichtende Regelunterhalt u.a. f $\frac{1}{4}$ r die Zeit vom 10. Oktober 1996 bis

---

zum 9. Oktober 2002 auf DM 383.- festgesetzt. Der KlÄxger ist ferner Vater des ehelichen Kindes J. A. (geboren 1.1.1989). Bereits im MÄxrz 1996 beantragte der Beigeladene als Pfleger des Kindes D. die Auszahlung eines angemessenen Teils der von der Beklagten zu erbringenden Leistung, da der KlÄxger seiner Unterhaltspflicht nicht nachkomme. Mit Bescheid vom 15. April 1996 (nicht streitbefangen) zweigte die Beklagte zugunsten des Beigeladenen DM 73,38 wÄŕhentlich ab. Im Widerspruch wies der KlÄxger darauf hin, dass die Abzweigung fÄŕ ihn und seine Familie finanziell nicht zu verkraften sei und sie die Miete nicht mehr bezahlen kÄŕnnten. Die RÄxumung drohe. Mit Widerspruchsbescheid vom 3. Juni 1996 wies die Beklagte den Widerspruch zurÄŕck im wesentlichen mit der BegrÄŕndung, durch den rechtskrÄŕftigen Beschluss des Amtsgerichts Eschwege vom 1. September 1992 stehe fest, dass eine Unterhaltspflicht des KlÄxgers bestehe. Da der KlÄxger auch zum Zeitpunkt des Titels (September 1992) Arbeitslosenhilfe bezogen habe (DM 284,40 wÄŕhentlich) und sich seine EinkommensverhÄŕltnisse (derzeit wÄŕhentlich DM 331,20) nicht verschlechtert hÄŕtten, lÄŕge keine HÄŕrte vor. Die Orientierung an dem genannten Beschluss lasse keinen Ermessensfehler erkennen. Der Widerspruchsbescheid wurde durch Niederlegung am 4. Juni 1996 zugestellt. Eine rechtsanwaltliche Intervention vom 20. August 1996 wurde nach Hinweis der Beklagten auf die eingetretene Bestandskraft nicht weiterverfolgt. Mit Schreiben vom 4. April 1997 beantragte der Werra-Meissner-Kreis die Abzweigung eines angemessenen Teils zugunsten des Kindes J., der monatliche Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in HÄŕhe von DM 314.- erhalte. Der Anspruch war nicht titulierte. Die Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 15. April 1997 ab, da die dem LeistungsempfÄŕnger zustehende wÄŕhentliche Leistung nur zur Deckung des eigenen Unterhaltes ausreiche. (Bei der Berechnung legte die Beklagte eine monatliche Leistung in HÄŕhe von DM 1.388,40 zugrunde, setzte davon einen Freibetrag in HÄŕhe von DM 1.300.- ab, errechnete als Teilungsmasse DM 88,40 und zog davon den titulierte Anspruch ab.) Mit PfÄŕndungs- und ÄŕberweisungsverfÄŕgung vom 21. November 1997 pfÄŕndete der Werra-Meissner-Kreis den Anspruch des KlÄxgers auf Arbeitslosenhilfe gegen den Beklagten wegen eines nicht nÄŕher bezeichneten RÄŕckstandes in HÄŕhe von DM 1.200.- zuzÄŕglich DM 74,70 Kosten. Die Beklagte teilte mit, dass sie zwar die Forderung anerkenne, jedoch zur Zahlung nicht bereit sei, da die HÄŕhe der Geldleistung den unpfÄŕndbaren Betrag nicht Äŕbersteige.

Mit Bescheid vom 14. Januar 1998 bewilligte die Beklagte dem KlÄxger Arbeitslosenhilfe ab 1. Januar 1998 in HÄŕhe von DM 318,64 wÄŕhentlich (Bemessungsentgelt DM 730.-, Leistungsgruppe C, Kindermerkmal 1) unter BerÄŕcksichtigung der bisherigen Lohnsteuerklasse 3 und eines Abzweigungsbetrages in HÄŕhe von DM 73,36. Mit Schreiben vom 19. Januar 1998 forderte die Beklagte den KlÄxger auf, wegen der erfolgten Trennung die geÄŕnderte Lohnsteuerkarte 1998 vorzulegen. Die Lohnsteuerkarte 1998 des KlÄxgers enthielt die Lohnsteuerklasse 1. Mit Bescheid vom 22. Januar 1998 setzte die Beklagte den wÄŕhentlichen Leistungsbetrag fÄŕ die Zeit ab 1. Januar 1998 auf DM 261,52 herab unter BerÄŕcksichtigung der Leistungsgruppe A und einer wÄŕhentlichen Abzweigung in HÄŕhe von DM 73,36. Mit Schreiben vom 28. Januar 1998 (Zugang bei der Beklagten 30. Januar 1998) legte der KlÄxger Widerspruch gegen den Bescheid vom 22. Januar 1998 ein, mit dem er beanstandete, dass trotz

---

einer 10%-igen Reduzierung des Einkommens wegen der geänderten Steuerklasse immer noch ein wächtlicher Betrag in Höhe von DM 73,36 abgezweigt werde. Ihm verbleibe ein monatlicher Betrag in Höhe von DM 815,36, von dem er u.a. die Miete in Höhe von DM 450.- zuzüglich Strom und Heizung bezahlen müsse. Es sei ein Verfahren zur Abänderung des Unterhaltstitels eingeleitet. Mit Widerspruchsbescheid vom 4. März 1998 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 14. Januar 1998 mit der Begründung zurück, die Abzweigung greife nicht unbillig in die Anspruchsberechtigung des Klägers ein, denn sie orientiere sich an dem rechtskräftigen Beschluss des Amtsgerichts Eschwege vom 1. September 1992. In einem solchen Fall habe das Arbeitsamt nicht mehr zu prüfen, ob eine Unterhaltsverpflichtung des Klägers bestehe, sondern die im Titel getroffene Feststellung zu Grund und Höhe des Unterhaltsanspruchs zugrunde zu legen. Im Zeitpunkt des Zustandekommens des Unterhaltstitels im September 1992 habe der Kläger wächtlich DM 284,40 Arbeitslosenhilfe bezogen, so dass sich seine Einkommensverhältnisse (derzeit DM 261,52) nicht gravierend (um wenigstens 10%) verschlechtert hätten. Das eheliche Kind J.-F. A. sei 1989 geboren, so dass der Beschluss des Amtsgerichts aus 1992 diesem Umstand bereits Rechnung trage. Mit Schreiben vom 27. April 1998 teilte die Beklagte dem Beigeladenen mit, dass die Abzweigungsbeträge ab 1. Mai 1998 wegen des eingelegten Widerspruchs vorerst nicht mehr an den Beigeladenen ausgezahlt sondern nur noch einbehalten würden. Folgende weitere Daten und Bescheide, die eine vom Kläger bekämpfte Abzweigungsentscheidung enthalten, sind aus den Akten bzw. den Zahlungsnachweisen zu entnehmen und mit den Beteiligten als streitgegenständlich abgestimmt: 28.4.1998 bis ab 1.5.1998 bisheriger Zahlbetrag, 28.7.1998 bis ab 1.7.1998 DM 259,21 (niedrigeres Bemessungsentgelt DM 720.-), 30.9.1998- ab 1.10.1998 Weiterbewilligung für 1 Jahr, 13.1.1999- ab 1.1.1999 DM 262,01 Leistungs-VO 1999, 15.2.1999 Aufhebung Arbeitslosenhilfe ab 15.2.1999 wegen Abmeldung aus dem Leistungsbezug, 23.2.1999- ab 15.2.1999 DM 308.- Unterhaltsgeld, 13.9.1999- ab 9.7.1999 DM 310,66 Bemessungsentgelt DM 730.- AUHG Anspruch erschöpft ab 7. Oktober 1999, 8.10.1999 Arbeitslosenhilfe ab 7.10.1999 15.11.1999 Arbeitslosenhilfe ab 15.10.1999 Bemessungsentgelt DM 710.- DM 259,70 , Widerspruch 30. November 1999 12.1.2000 Arbeitslosenhilfe ab 1.1.2000 DM 266,07 Bemessungsentgelt 710.- Leistungs-VO 2000. Bescheide, die sich mit der sporadischen Anrechnung von Nebeneinkommen beschäftigten, werden hier (da nicht einschlägig) nicht aufgeführt und nicht berücksichtigt.

Am 7. Dezember 1999 beantragte der Beigeladene erneut die Abzweigung unter Hinweis auf den Beschluss des Amtsgerichts Eschwege vom 1. September 1992. Am 21. Januar 2000 beantragte der Werra-Meißner-Kreis (Sozialamt) eine Abzweigung zugunsten der getrenntlebenden Ehefrau und des Kindes J. des Klägers, die vom Sozialamt unterstützt würden. Mit Bescheid vom 25. Januar 2000 lehnte die Beklagte den Antrag ab, da der Kläger die laufende Geldleistung zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes benötige. Am 6. April 1998 hat der Kläger gegen den Bescheid vom 22. Januar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. März 1998 Klage erhoben. Der Kläger hat vorgetragen, 1995 habe die Beklagte eine Abzweigung in Höhe von DM 11,94 wächtlich vorgenommen. Ausgehend

---

von dem damaligen monatlichen Leistungsbezug von DM 1.318,20 seien ihm damit DM 1.266,46 verblieben gegen ber jetzt nur noch DM 825.- Die seit 1996 veranlasste Abzweigung in voller H he sei nicht gerechtfertigt. Auch habe sich das laut Beschluss des Amtsgerichts Eschwege anzurechnende Kindergeld um 110.- DM erh ht. Soweit die Beklagte mit Bescheid vom 28. April 1998 ab 1. Mai 1998 keinen Abzweigungsbetrag mehr ausweise, habe sie die Klageforderung wohl anerkannt. Die Angemessenheit der Abzweigung m sse im Lichte der P ndung von Arbeitseinkommen er tert werden. Dort werde ein p ndungsfreier Betrag in H he von DM 1.500.- monatlich ber cksichtigt. Es m ge noch angehen, entsprechend der Rechtsprechung des OLG D sseldorf bei arbeitslosen Unterhaltsverpflichteten einen geringeren Selbstbehalt in H he von nur DM 1.350.- zu ber cksichtigen. Eine weitergehende Abzweigung sei jedenfalls unzul ssig.

Mit Urteil vom 20. Januar 2000 hat das Sozialgericht Kassel antragsgem  den Bescheid vom 14. Januar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. M rz 1998 "und alle nachfolgenden Bewilligungsbescheide" abge ndert und die Beklagte verurteilt, bei der H he der Abzweigung einen monatlichen Selbstbehalt in H he von DM 1.300.- zu ber cksichtigen. Die Beklagte habe f r die Zeit ab 1. Januar 1998 die Abzweigung nicht in angemessener H he vorgenommen,   48 Abs. 1 Sozialgesetzbuch erstes Buch (SGB 1). An der grunds tzlichen Unterhaltspflicht des Kl gers gegen ber seinem Sohn D. gebe es ausweislich des Beschlusses des Amtsgerichts Eschwege vom 1. September 1992 keine Zweifel. Nach Angaben des Kl gers sei dieser Beschluss bisher auch nicht abge ndert worden. Die Beklagte habe sich an dem festgesetzten Betrag orientiert und keine eigene  berpr fung hinsichtlich der Angemessenheit dieses Betrages vorgenommen. Soweit sich die Beklagte auf eine Weisung des Bundesarbeitsministeriums berufe, entspreche diese nicht den gesetzlichen Vorgaben. Es liege eine fehlerhafte Ermessenentscheidung vor, wenn die Beklagte sich grunds tzlich bei der Festsetzung der Abzweigungsbetr ge an den unterhaltsrechtlichen Richtlinien der D sseldorfer Tabelle orientiere, bei gerichtlichen Unterhaltsentscheidungen jedoch nur diese zugrundelege. Nach der D sseldorfer Tabelle betrage der monatliche Selbstbehalt f r nicht erwerbst tige Unterhaltspflichtige bis dato DM 1.300.-. Dieser Betrag m sse auch bei dem Kl ger ber cksichtigt werden, so dass lediglich f r die Zeit vom 15. Februar bis 14. Oktober 1999 eine Abzweigung f r den dar ber hinausgehenden Betrag m glich sei. (wird ausgef hrt) Gegen das am 3. Februar 2000 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 25. Februar 2000 Berufung eingelegt. Die Beklagte tr gt vor, im Rahmen der Ermessensaus bung nach [  48 SGB 1](#) komme allen vollstreckungsf higen, rechtskr ftigen Unterhaltstiteln eine Indizwirkung insofern zu, als das Arbeitsamt den Betrag abzuzweigen habe, der im Titel als Unterhaltsbetrag festgelegt sei. Dies gelte nicht, wenn bekannt werde, dass sich die wirtschaftlichen Verh ltnisse signifikant ge ndert h tten. Als Ma stab gelte nach der h chstrichterlichen Rechtsprechung eine Einkommensabweichung von 10%. Dies sei im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben.

Die Beklagte beantragt,  
das Urteil des Sozialgerichtes Kassel vom 20. Januar 2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

---

Der Kl ger beantragt,  
die Berufung zur ckzuweisen mit der Ma gabe, dass die Beklagte verurteilt wird,  
 ber die Abzweigung hinsichtlich der Zeit ab 1. Januar 1998 unter Beachtung der  
Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Der Kl ger hat in der Berufungsinstanz das Klageziel dahin eingeschr nkt, dass  
er neben der  nderung der angefochtenen Bescheide nur noch eine Verurteilung  
der Beklagten zur Neubescheidung begehrt. Der Kl ger tr gt vor, die Auffassung  
der Beklagten werde deren Verpflichtung nicht gerecht, im Einzelfall eine Pr fung  
der Angemessenheit der H he des abzweigenden Betrages auszu ben. Dies  
ergebe sich auch aus der Bescheidung des Abzweigungsantrages des Beigeladenen  
aus den Jahren 1992 bis 1995. Dort habe die Beklagte, obwohl keine 10%-ige  
Einkommensabweichung vorgelegen habe, eine Angemessenheitspr fung  
durchgef hrt und nur Betr ge zwischen DM 7,02 und DM 10.- abgezweigt. Der  
Begriff der Angemessenheit erfordere aber eine Ber cksichtigung und  
Ausgleichung der Interessen des Unterhaltsverpflichteten und des  
Unterhaltsberechtigten. Dazu z hle auch eine Pr fung der wirtschaftlichen  
Situation und Lebensverh ltnisse des Kl gers. Es sei offensichtlich, dass er von  
dem Auszahlungsbetrag nur in H he von DM 800.- seinen Lebensunterhalt nicht  
bestreiten k nne. Die Beklagte versto e gegen den Grundsatz der  
Gleichbehandlung, wenn sie anders als bei ihm in F llen ohne Unterhaltstitel den  
Selbstbehalt der D sseldorfer Tabelle ber cksichtige. Auch die Gerichte  
tr gen im Fall des Erlasses eines Pf ndungs- und  berweisungsbeschlusses  
hinsichtlich der zu ber cksichtigenden Pf ndungsfreigrenze einen dem  
Selbstbehalt entsprechenden Betrag ein.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der  
Gerichtsakten und der Verwaltungsakten erg nzend Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung, [   151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG),  
ist zul ssig. Sie ist auch teilweise begr ndet dergestalt, dass die Verurteilung  
der Beklagten zur Ber cksichtigung eines festen Selbstbehaltes des Kl gers in  
H he von DM 1.300.- abzu ndern war und die Beklagte lediglich zur  
Neubescheidung unter Ber cksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts zu  
verurteilen war. Streitgegenstand waren dabei nicht nur der Bescheid vom 14.  
Januar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. M rz 1998,  
sondern auch die Bescheide vom 22. Januar 1998, vom 28. April 1998, vom 28. Juli  
1998, vom 30. September 1998, vom 13. Januar 1999, vom 15. Februar 1999, vom  
23. Februar 1999, vom 13. September 1999, vom 8. Oktober 1999, vom 15.  
November 1999 und vom 12. Januar 2000, da sie jeweils einen Verf gungssatz  
hinsichtlich der streitbefangenen H he der Abzweigung enthielten bzw. sich  
zusammen mit dem sp teren Einbehalt (ohne Abf hrung an den Beigeladenen)  
der streitbefangenen Abzweigung die Beschwer des Kl gers aus der fehlenden  
vollst ndigen Auszahlung des festgestellten Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe bzw.

---

Unterhaltsgeld ergibt. Soweit das Sozialgericht im Tenor die Bezeichnung "und alle nachfolgenden Bewilligungsbescheide" verwendet hatte, reichte dies zur Konkretisierung des Streitgegenstandes nicht aus. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte die Abzweigung zugunsten des Beigeladenen durchgeführt hat, da diese für den Unterhalt des Sohnes D. des Klägers eingetreten ist, [Â§ 48 Abs. 1 Satz 4 SGB 1](#).

Die jeweiligen Abzweigungsentscheidungen bzw. Einbehaltungen der Beklagten in den genannten Bescheiden sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten, [Â§ 48 Abs. 1 SGB 1](#). Nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB 1](#) können laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes zu dienen bestimmt sind – wie in vorliegendem Fall die Arbeitslosenhilfe und das Unterhaltsgeld – in angemessener Höhe an den Ehegatten oder die Kinder des Leistungsberechtigten ausgezahlt werden, wenn er ihnen gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltungspflicht nicht nachkommt. Der Kläger ist seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber seinem Kind D. nicht nachgekommen. Für die Feststellung dieser Voraussetzung hat die Beklagte zu Recht auf den von dem Beigeladenen vorgelegten Unterhaltstitel (Beschluss des Amtsgerichts Eschwege vom 1. September 1992 – 2 H 196/92) verwiesen, sowie auf die eigene Erklärung des Klägers, dass er die entsprechenden Unterhaltsleistungen nicht erbracht habe. Der Kläger ist aber auch seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber seinem anderen Kind J. und der getrennt-ebenden Ehefrau nicht nachgekommen, wie sich aus den Schreiben des Werra-Meissner-Kreises vom 4. April 1997 und vom 21. Januar 2000 und aus den erbrachten Sozialhilfeleistungen ergibt. Entgegen der Handhabung der Beklagten stehen minderjährige unverheiratete Kinder sowie die Ehefrau in gleicher Rangfolge hinsichtlich der Unterhaltsberechtigung, [Â§ 1609 BGB](#). Die Bevorzugung des Beigeladenen (mit dem titulierten Anspruch des einen Kindes) gegenüber dem anderen Kind und der Ehefrau ist damit rechtswidrig (vgl. Urteil des BSG vom 18.8.1983 – 7 RAr 101/81 = [BSGE 55, 245](#)). Bei der Neubescheidung wird die Beklagte die geltend gemachten Ansprüche der beiden Kinder gleichrangig zu berücksichtigen haben, ferner die Ansprüche der Ehefrau, jedenfalls für die Zeiten, zu denen die Ehe noch bestanden hat, soweit ein abzweigender Betrag verbleibt. Zugunsten einer geschiedenen Ehefrau findet eine Abzweigung nach [Â§ 48 Abs. 1 SGB 1](#) nicht statt. Bei Feststellung der "angemessenen Höhe" hat die Beklagte den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum (vgl. Urteil des BSG vom 18. August 1983, s.o.) nicht ausgeschöpft. Sie hält sich vielmehr bei Vorliegen eines Unterhaltstitels dem Grunde nach für verpflichtet, den dort festgesetzten Betrag ohne weitere Prüfung der Angemessenheit an den Unterhaltsgläubiger abzuzweigen. Dabei übersieht die Beklagte, dass selbst ein zeitnahe und streitig aus geurteilter Unterhaltstitel hinsichtlich der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten (im Sinne einer erfolgreichen Vollstreckbarkeit) nur von beschränkter Aussagekraft ist. Dies hat seine Grundlage in Besonderheiten des Unterhaltsrechts. Dort können bei bestimmten Voraussetzungen auch fiktive Einkünfte des Unterhaltsverpflichteten berücksichtigt werden, wenn dieser z.B. zumutbare Arbeitsleistungen unterlässt, den Arbeitsplatzverlust leichtfertig verursacht, den Beruf wechselt, sich selbständig macht, eine Ausbildung aufnimmt oder auch einen zumutbaren Ortswechsel unterlässt (vgl. Palandt, BGB, 54.



---

Auflage Â§ 1603 RdNr. 10). Dies gilt auch in Fällen der vorliegenden Art bei Erlangung eines Titels über den Regelunterhalt nach [Â§ 1615f BGB](#). In diesen Fällen kann ein höherer Unterhaltsbetrag ausgeurteilt werden als es den gegenwärtigen Einkommensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen entspricht. Eine Berücksichtigung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse erfolgt dann jedoch bei der Vollstreckung aus dem Unterhaltstitel, insbesondere bei Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach [Â§ 850, 835 ZPO](#). Trotz Vorliegens eines (evtl. auch ganz aktuellen) Unterhaltstitels, der den Unterhaltsanspruch betragsmäßig genau festlegt auch unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes des Unterhaltsverpflichteten, hat im Vollstreckungsverfahren eine davon unabhängige Prüfung der Höhe der Pfändungsfreigrenzen nach [Â§ 850c, 850d, 850f ZPO](#) zu erfolgen. Nach [Â§ 850d ZPO](#) ist dem Schuldner so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und für die zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Berechtigten bedarf. Nach [Â§ 850f ZPO](#) kann dem Schuldner im Wege der Härteprüfung unter besonderen Voraussetzungen ein weiterer pfändungsfreier Betrag verbleiben. In Ausführung des ihr zustehenden Beurteilungsermessens hinsichtlich der Angemessenheit der Höhe der Abzweigung, kann sich die Beklagte eines pauschalierenden und damit vereinfachten Verfahrens bedienen. Dieses Verfahren und die dabei anzuwendenden Pauschalsätze müssen jedoch dergestalt sein, dass sie tendenziell geeignet sind, den notwendigen Selbstbehalt für den Leistungsempfänger sicherzustellen. Es kann nicht Sinn des [Â§ 48 SGB 1](#) sein, dass der im förmlichen Vollstreckungsverfahren bestehende Schuldnerschutz bei der Abzweigung umgangen werden kann (wie im vorliegenden Fall) und sich ein Unterhaltsberechtigter oder die Sozial- oder Jugendämter der Abzweigung bedienen, weil dort höhere Leistungen "herauszuholen" sind als im normalen Vollstreckungsverfahren. Dies spricht dafür, dass es der Beklagten erlaubt sein muss, bei der erforderlichen Berechnung eine gewisse Sicherheit zugunsten des Schutzes des Leistungsempfängers einzubeziehen, also nicht ganz bis an die Grenze der Vollstreckbarkeit heranzugehen, etwa durch einen prozentualen Zuschlag (von ca. 10%) auf die unten angegebenen Pauschalsätze. Auf der anderen Seite sollte das Verfahren nach [Â§ 48 SGB 1](#) nicht mit Förmlichkeiten und komplizierten Berechnungen überfrachtet werden, damit die vom Gesetzgeber gewollte vereinfachte und beschleunigte Zugriffsmöglichkeit des Unterhaltsberechtigten (oder eines Dritten) erhalten bleibt (vgl. Urteil des BSG vom 18.8.1983, s.o.).

Ohne Verstoß gegen ihr Beurteilungsermessen könnte die Beklagte dem Leistungsempfänger etwa den Selbstbehalt der Düsseldorf-Tabelle belassen oder den von dem Familiensenat des zuständigen Oberlandesgerichts angewandten Mindestselbstbehalt. Ferner wäre es zulässig, pauschaliert die Vermeidung von Sozialhilfebedürftigkeit des Leistungsempfängers anzustreben, etwa durch Berücksichtigung des doppelten Eckregelsatzes der Sozialhilfe für Alleinstehende oder den Tabellenwert aus der Anlage nach [Â§ 850c ZPO](#) zu ermitteln, der gleichzeitig als Obergrenze des pfändungsfreien Betrages nach [Â§ 850d ZPO](#) ([Â§ 850d Abs. 1 Satz 3 ZPO](#)) dient (für das Vorhergehende: vgl. Urteil des BSG vom 18. August 1983, s.o.). Soweit das BSG im Urteil vom 20. Juni 1984 ([Z RAr 18/83](#) = [BSGE 57, 59](#)) die Tabelle zu [Â§ 850c ZPO](#) als ungeeignet im Rahmen



---

des [Â§ 48 Abs. 1 SGB 1](#) bezeichnet, Ändert dies am Ergebnis des vorliegenden Verfahrens nichts. Zum einen fÄ¼hrt das BSG ausdrÄ¼cklich aus, dass es sich nicht in Widerspruch zu seiner eigenen Entscheidung vom 18.8.1983 (s.o.) setzt, zum anderen macht es deutlich, dass die Tabelle nach [Â§ 850c ZPO](#) zwar nicht bei der Frage nach Bestehen und evtl. HÄ¼he einer Unterhaltsverpflichtung, jedoch bei der Frage nach der angemessenen HÄ¼he der Abzweigung als einer vollstreckungsÄ¼hnlichen Entscheidung herangezogen werden darf.

Dabei ist eine vorherige AnhÄ¼rung ([Â§ 24 Abs. 1 SGB 10](#)) des LeistungsempfÄ¼ngers mit einer etwa zwei- bis dreiwÄ¼chigen Ä¼uÄ¼erungsfrist erforderlich (vgl. Urteil des BSG vom 29.10.1987 â [11b RAr 61/86](#) = [SozR 1200 Â§ 48 Nr. 13](#)). Dem LeistungsempfÄ¼nger ist dabei die beabsichtigte Abzweigung der HÄ¼he nach und die Grundlage der pauschalierten Berechnung mitzuteilen. Ä¼uÄ¼ert sich der LeistungsempfÄ¼nger nicht oder macht er keinen besonderen Bedarf geltend bzw. nennt keine weiteren Unterhaltsverpflichtungen, kann die Beklagte die von ihr im Rahmen des Beurteilungsermessens ausgewÄ¼hlte pauschalierte Berechnung durchfÄ¼hren. Macht der LeistungsempfÄ¼nger jedoch einen besonderen Bedarf geltend und glaubhaft, etwa die HÄ¼he der aktuellen Miete durch Vorlage des Mietvertrages, hat eine BerÄ¼cksichtigung durch die Beklagte zu erfolgen, vergleichbar einer BerÄ¼cksichtigung nach [Â§ 850f ZPO](#) im Vollstreckungsverfahren.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision ist vom Senat wegen grundsÄ¼tzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen worden, [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#).

Erstellt am: 31.01.2005

Zuletzt verÄ¼ndert am: 22.12.2024